

GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN



50. FNP-Änderung „Östlich Kraftwerk Neurath“

Begründung

Stand: Dezember 2019

Rot und kursiv dargestellte Textpassagen wurden nach der Offenlage redaktionell ergänzt.

A STÄDTEBAULICHE ASPEKTE

1. Planungsvorgaben	3
1.1 Anlass und Ziel der Planung	3
1.2 Lage und Abgrenzung	4
1.3 Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung.....	4
2. Konzeption	6
3. Erschließungskonzept	7
3.1 Verkehrserschließung.....	7
3.2 Ver- und Entsorgung.....	7
4. Umweltbelange	8
4.1 Natur und Landschaft	8
4.2 Artenschutz.....	9
4.3 Bodenschutz.....	9
4.4 Wasserschutz.....	10
5. Hinweise	11
1. Einleitung	12
1.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der Ziele der 50. FNP-Änderung.....	12
1.2. Umweltschutzziele	13
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1 Bestandsaufnahme.....	14
2.1.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt.....	14
2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	14
2.1.3 Schutzgüter Boden und Wasser	16
2.1.4 Schutzgüter Luft und Klima.....	17
2.1.5 Schutzgut Landschaft	18
2.1.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19

2.1.7 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	19
2.2 Entwicklungsprognose.....	19
2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	20
3. Zusätzliche Angaben	21
3.1 Hinweis zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	21
3.2 Zusammenfassung.....	21
3.3 Grundlagen.....	21
4. Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung	23

A STÄDTEBAULICHE ASPEKTE

1. Planungsvorgaben

1.1 Anlass und Ziel der Planung

1994 wurde zwischen der RWE und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein Kraftwerkserneuerungsprogramm vereinbart. Aufgrund der Nähe zu den Tagebauen, der vorhandenen Transportwege und Infrastruktureinrichtungen sollten insbesondere am Standort Neurath neue Kraftwerksanlagen errichtet werden. Die Neuanlagen sollten aufgrund ihres hohen Wirkungsgrades einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Bundesregierung zur Reduzierung der CO₂-Emissionen leisten.

Zur Sicherung des Kraftwerkstandortes Neurath wurde von der damaligen RWE Rheinbraun AG die 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes beantragt. Die Änderung sah eine Erweiterung der Kraftwerksflächen um ca. 120 ha vor. Die Vorhabensfläche befindet sich sowohl auf Grevenbroicher als auch auf Rommerskirchener Gebiet und ermöglicht, gemäß Erläuterungsbericht zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, insgesamt 4 neue Blöcke aufzunehmen. Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wurde im Juli 2003 durch den Regionalrat Düsseldorf beschlossen und im August 2003 durch die Landesplanungsbehörde genehmigt.

Eine erste Inanspruchnahme dieser Flächen erfolgte auf Rommerskirchener Gemeindegebiet durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes. In dieser Änderung wurden auf den Flächen unmittelbar angrenzend an die vorhandenen Kraftwerksflächen zusätzliche Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung ‚Elektrizität‘ und Flächen für die Gleisanbindung an die Nord-Süd-Bahn als Bahnanlage dargestellt.

Die Flächen zwischen der Nord-Süd verlaufenden Kraftwerkserweiterungsfläche, den Flächen für Bahnanlagen und der L 375 im Süden wurden im Rahmen der Errichtung der zusätzlichen Kraftwerksblöcke temporär als Baustelleneinrichtungsflächen genehmigt und genutzt. Die Flächen werden im heutigen Flächennutzungsplan bis auf eine Teilfläche im Südosten als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Baugenehmigung sah im Anschluss an die temporäre Nutzung eine Rekultivierung vor. Für die östlichen und nördlichen Teilflächen wurden die Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend des Rekultivierungskonzeptes bereits durchgeführt. Die behördlichen Abnahmen erfolgten in 2015 und 2017. Für die südwestliche Teilfläche soll entgegen des Rekultivierungskonzeptes die heutige Nutzung als Lager- und Revisionsfläche auch zukünftig ermöglicht werden. Deshalb ist für diese Teilfläche eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft sollen hier in Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung ‚Lager- und Revisionsflächen‘ geändert werden. Zur landschaftsgerechten Begrünung und Einbindung des zukünftigen Vorhabens in die Landschaft sollen gestalterische Maßnahmen entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereiches vorgenommen werden. Darüber hinaus sollen am südlichen und am östlichen Rand bereits vorhandene Maßnahmen erhalten

werden. Die Ausgleichsverpflichtungen werden im Rahmen des Bauantrages geregelt.

Durch die Nutzung dieser Fläche als Lager- und Revisionsfläche können bei den Revisionen der angrenzenden Kraftwerksblöcke die Transportwege und Arbeitsabläufe und die daraus resultierenden Emissionen erheblich reduziert werden. Mit der Änderung sind keine Hochbaumaßnahmen vorgesehen, so dass durch die Änderung keine zusätzlichen Bodenversiegelungen verursacht werden, die über die bereits heute vorhandenen Versiegelungen hinausgehen.

Neben der planungsrechtlichen Absicherung der Flächennutzung dient die Änderung des Flächennutzungsplanes auch dazu, Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange durch schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

**Die Nutzung der Fläche ist auf die Nutzung als Revisions- und Lagerfläche im Rahmen von jährlichen Revisionen und laufender Instandhaltung des Kraftwerks Neurath begrenzt. Hierfür werden den beauftragten Firmen Flächen zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Lagerung von gefährlichen oder brennbaren Stoffen ist nicht zulässig.*

**redaktionell ergänzt am 19.12.2019 nach Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.12.2019 (Aktenzeichen: 35.02.01.01-23Rom-050-1610)*

1.2 Lage und Abgrenzung

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Südwesten des Rommerskirchener Gemeindegebietes im Grenzbereich zum Stadtgebiet Grevenbroich unmittelbar östlich des Kraftwerks Neurath und westlich der Nord-Süd-Kohlenbahn und betrifft Flurstück 291, Flur 32, Gemarkung Rommerskirchen.

Der Änderungsbereich wird im Süden durch die Landesstraße L 375, im Westen durch die bestehenden Kraftwerksflächen begrenzt. Die nördlichen und östlichen Abgrenzungen ergeben sich aus dem Rekultivierungskonzept und entsprechen keinen vorhandenen Flurstücksgrenzen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt insgesamt circa 4 ha. Die Fläche nähert sich einer quadratischen Grundform mit den Maßen 200 m x 200 m an.

Nördlich und östlich angrenzend befinden sich gemäß dem Rekultivierungskonzept angelegte landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch linear bewachsene Böschungsbereiche gegliedert werden.

1.3 Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (RPD) weist die Flächen des Geltungsbereiches der 50. Flächennutzungsplanänderung mit der Genehmigung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes am 22.08.2003 als ‚Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)‘ für die zweckgebundene Nutzung ‚Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe‘ aus.

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen wird ein kleinerer, im Westen gelegener Teil der Flächen des Geltungsbereiches der 50. FNP-Änderung (circa 1 ha) als ‚Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen‘ mit der Zweckbestimmung ‚Elektrizität‘ dargestellt. Der Großteil der im Geltungsbereich gelegenen Flächen (circa 3 ha) wird als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Rhein-Kreis-Neuss, Teilabschnitt VI ‚Grevenbroich / Rommerskirchen‘ und ist mit dem Entwicklungsziel 2 ‚Anreicherung‘, konkreter ‚Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen‘ belegt.

Die unmittelbar südlich des Geltungsbereiches der FNP-Änderung innerhalb der Parzelle der Landesstraße L 375 gelegenen Bäume sind mit der Objektkennung ‚AL-NE-0061‘ und der Objektbezeichnung ‚Winter-Lindenallee an der L 375 zwischen dem Kraftwerk Neurath und Vanikum‘ als fast 1,2 km lange, homogene, zweireihige Allee mit mittlerem Baumholz im Alleenkataster aufgeführt und somit gesetzlich geschützt.

2. Konzeption

Die Flächen zwischen dem Kraftwerksgelände im Westen und der Nord-Süd-Bahn im Osten liegen komplett auf Rommerskirchener Gemeindegebiet und wurden während des Baus der Kraftwerksblöcke F und G als Baustelleneinrichtungsflächen und als Flächen für die Zwischenlagerung von Bodenaushub genutzt. Nach Fertigstellung der Blöcke F und G wurden der nördliche und östliche Bereich dieser Flächen entsprechend dem Rekultivierungskonzept hergerichtet.

Der verbleibende südwestliche Bereich entspricht dem Änderungsbereich der 50. Flächennutzungsplanänderung und soll entsprechend dem Anlass und Ziel der Planung langfristig als Lager- und Revisionsfläche gesichert werden. Deshalb soll die Fläche des Änderungsbereiches innerhalb des Flächennutzungsplanes zukünftig flächendeckend als ‚Fläche für Versorgungsanlagen‘ mit der Zweckbestimmung ‚Lager- und Revisionsfläche‘ dargestellt werden.

Zur landschaftsgerechten Begrünung und Einbindung des zukünftigen Vorhabens in die Landschaft sollen im Rahmen der Realisierung gestalterische Maßnahmen entlang der südlichen und der östlichen Grenze des Änderungsbereiches vorgenommen werden bzw. bereits vorhandene Maßnahmen gesichert werden.

3. Erschließungskonzept

3.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches soll über die bestehenden Kraftwerksflächen und deren bestehende Zufahrten erfolgen. Eine unmittelbare Anbindung der Flächen Richtung Süden an die L 375 ist nicht geplant. Da es sich bei der Flächennutzungsplanänderung um eine Anpassung an den Ist-Zustand handelt, ist nicht davon auszugehen, dass durch die Änderung das Verkehrsaufkommen auf der L 375 zunehmen wird.

3.2 Ver- und Entsorgung

Das anfallende Niederschlagswasser der Fahrstraßen wird in der vorhandenen kraftwerkseigenen Kläranlage des Altstandortes Neurath gereinigt und danach über das vorhandene Regenrückhaltebecken RI/3 in den Neurather See bzw. in die Erft eingeleitet. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser soll weiterhin innerhalb der Fläche des Änderungsbereiches versickern.

4. Umweltbelange

4.1 Natur und Landschaft

Die Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Änderungsbereiches durch die bisherige temporäre Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche wurden bereits im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (SMEETS + DAMASCHEK, August 2004) berücksichtigt. Die nunmehr geplante langfristige Umnutzung erfordert die Änderung des Flächennutzungsplanes von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung ‚Lager- und Revisionsflächen‘. Die nachfolgende Anzeige der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 15 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) und der notwendige Bauantrag bedürfen einer entsprechenden Änderung und Anpassung der bisherigen Ausgleichsbilanzierung und die konkrete und letztendliche Ermittlung des Ausgleichsbedarfs. Diese Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes durch das Büro SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH, Erfurt, im September 2018 vorgelegt.

Die Fortsetzung der bisherigen Nutzung stellt ein Abweichen von den bestehenden Rekultivierungsaufgaben dar. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird diese Abweichung als erneuter Eingriff in Natur und Landschaft gewertet. Deshalb wurde der gemäß Rekultivierungsplan zu erstellende Zustand als Ackerfläche als Ausgangszustand angenommen. Der Eingriff wird bestimmt von Beeinträchtigungen des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen, der Bodenfunktionen sowie des Landschaftsbildes. Diese werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der Ausgleich soll weitestgehend im funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort erfolgen.

Innerhalb des Änderungsbereiches sollen gestalterische Maßnahmen zur landschaftsgerechten Begrünung und Einbindung des Vorhabens in die Landschaft vorgenommen werden. Dafür sollen der teilweise bereits vorhandene Gehölzstreifen und die Rasenflächen entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereiches entwickelt und ergänzt werden.

Darüber hinaus notwendige Ausgleichsmaßnahmen sollen in räumlich-funktionalem Zusammenhang und somit im Umfeld des Eingriffsortes erfolgen. Entsprechende Maßnahmen sollen südöstlich des Änderungsbereiches auf dem Flurstück 289, Flur 31, Gemarkung Rommerskirchen südlich der L 375 und westlich der Nord-Süd-Bahnstrecke angelegt werden. Die Planung und die Auswahl der Kompensationsmaßnahmen werden darauf ausgerichtet, dass sie möglichst viele verschiedene Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Anforderungen des Artenschutzes erfüllen. Innerhalb der Ausgleichsfläche ist die Anlage eines Blühstreifens, die Anpflanzung einer Obstwiese und die Anlage von Extensivgrünland geplant. Nach Umsetzung der Maßnahmen kann der Eingriff komplett ausgeglichen werden.

4.2 Artenschutz

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung durch das Büro SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, August 2018, wurde geprüft, ob sich die ursprünglich vorgesehene Ackerfläche als Lebensraum für planungsrelevante Arten geeignet hätte. Ein Vorkommen der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Tierarten ist in der Regel eng an bestimmte Strukturen und Lebensraumqualitäten gebunden. Aufgrund des Fehlens derartiger Strukturen ist der Änderungsbereich für einen Großteil der planungsrelevanten Arten nicht als Lebensraum geeignet. Eine geringe Eignung für Offenlandarten liegt vor. Darüber hinaus ist die Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse, Greifvögel und Schwalben als Jagdhabitat möglich.

Da jedoch im unmittelbaren Umfeld Habitatstrukturen vergleichbarer oder besserer Qualität vorhanden sind, kann auch für die nicht gänzlich auszuschließenden Arten hier davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs.5 BNatSchG weiterhin erfüllt wird. Es kann für die hier planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten. In Bezug auf eventuell vorkommende Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht vor. Bei diesen weit verbreiteten Arten darf ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird.

4.3 Bodenschutz

Im Bereich der 50. Änderung des FNP finden sich ursprünglich als Bodentyp Pararendzina und Kolluvisol. Die Bodenzahlen schwanken zwischen 60 und 85. Die Böden eignen sich im Ursprungszustand gut für Weide- und Ackernutzung. In das Schutzgut Boden wurde bereits durch die Anlage von Fahrstraßen und die daraus resultierende Versiegelung, durch die Zwischenlagerung von Oberboden und durch die generelle Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche eingegriffen. Somit handelt es sich bei den derzeit vorhandenen wie auch bei den zukünftig vorgesehenen Böden nicht mehr um natürlich gewachsene sondern um rekultivierte Flächen. So wurde ein Oberboden- und ein Rohbodenlager angelegt. Zur Vermeidung von Schäden durch abfließendes Oberflächenwasser wurden innerhalb des Geländes großflächige abflusslose Senken erstellt. Die Baustelleneinrichtungsflächen und die Lagerplätze wurden als ebene Flächen angelegt. Große Teile dieser Flächen wurden geschottert. Die Baustellenflächen wurden durch geschotterte oder asphaltierte Wege erschlossen. Diese Eingriffe wurden außerhalb des Änderungsbereiches bereits entsprechend des Rekultivierungskonzeptes rückgängig gemacht. Die beeinträchtigten Funktionen des Bodens können durch eine geplante Verringerung der Nutzungsintensität und durch Maßnahmen zur Aufwertung der Lebensraumfunktionen multifunktional kompensiert werden. Schädliche Bodenveränderungen oder stoffliche Einträge sind über den bereits bestehenden Stand hinaus nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich ist nach heutigem Kenntnisstand frei von Altablagerungen und Altlasten aus der Zeit vor der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grund sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weitergehende Bodenuntersuchungen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

4.4 Wasserschutz

Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einer Wasserschutzzone. Oberflächenwässer sind nicht vorhanden. Der Grundwasserspiegel liegt aufgrund der Sümpfungsmaßnahmen im Rahmen des Braunkohletagebaus zwischen 110 m und 70 m unter Gelände. Nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen wird er langfristig gemäß des TÜV-Rheinland, Juli 2002, Unterlagen zur 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, wieder auf den ursprünglichen Ausgangszustand von circa 30 m bis 50 m unter Gelände ansteigen. Diese Aussagen wurden im Rahmen zur 131. FNP-Änderung auf den angrenzenden Flächen der Stadt Grevenbroich durch den Erftverband konkretisiert. Durch die bereits durchgeführte Anlage von Fahrstraßen, die daraus resultierende Versiegelung und durch die generelle Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche wurde die Versickerung des Niederschlagswassers gemindert.

Das anfallende Niederschlagswasser der Fahrstraßen wird in der vorhandenen kraftwerkseigenen Kläranlage des Altstandortes Neurath gereinigt und danach über das vorhandene Regenrückhaltebecken RI/3 in den Neurather See bzw. in die Erft eingeleitet. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser soll weiterhin innerhalb der Fläche des Änderungsbereiches versickern.

5. Hinweise

Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen im Rahmen des Braunkohleletagebaus ist mit einem ansteigenden Grundwasserspiegel zu rechnen.

Nach § 1a Bodenschutzgesetz und § 1 Landesbodenschutzgesetz soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S.226/SGV. NW. 224) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisungen für den Fortgang der Arbeiten sind in einem solchen Fall abzuwarten.

B UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der Ziele der 50. FNP-Änderung

Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Südwesten des Rommerskirchener Gemeindegebietes im Grenzbereich zum Stadtgebiet Grevenbroich unmittelbar östlich des Kraftwerks Neurath und westlich der Nord-Süd-Kohlenbahn.

Der Änderungsbereich wird im Süden durch die Landesstraße L 375, im Westen durch die bestehenden Kraftwerksflächen begrenzt. Die nördlichen und östlichen Abgrenzungen ergeben sich aus dem Rekultivierungskonzept und entsprechen keinen vorhandenen Flurstücksgrenzen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt insgesamt circa 4 ha.

Wichtigste Ziele

Die Flächen zwischen der Nord-Süd verlaufenden Kraftwerkserweiterungsfläche, den Flächen für Bahnanlagen und der L 375 im Süden wurden im Rahmen der Errichtung der zusätzlichen Kraftwerksblöcke temporär als Baustelleneinrichtungsflächen genehmigt und genutzt. Die Flächen werden im heutigen Flächennutzungsplan bis auf eine Teilfläche im Südosten als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Baugenehmigung sah im Anschluss an die temporäre Nutzung eine Rekultivierung vor. Für die östlichen und nördlichen Teilflächen wurden die Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend des Rekultivierungskonzeptes bereits durchgeführt. Die behördlichen Abnahmen erfolgten in 2015 und 2017. Für die südwestliche Teilfläche soll entgegen des Rekultivierungskonzeptes die heutige Nutzung als Lager- und Revisionsfläche auch zukünftig ermöglicht werden. Deshalb ist für diese Teilfläche eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft soll hier in Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung ‚Lager- und Revisionsflächen‘ geändert werden. Zur landschaftsgerechten Begrünung und Einbindung des zukünftigen Vorhabens in die Landschaft sollen gestalterische Maßnahmen entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereiches vorgenommen werden. Darüber hinaus sollen am südlichen und am östlichen Rand bereits vorhandene Maßnahmen erhalten werden.

Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtfläche des Änderungsbereiches beträgt ca. 4,0 ha. Der Großteil des Geltungsbereiches (ca. 60%) soll wie bisher als teilversiegelter Betriebsbereich genutzt werden. Wege sowie ein Teilbereich im Nordwesten des Geltungsbereiches sind heute vollversiegelt. Der Rekultivierungsplan 2012 sah bis auf Gehölzstreifen im Süden und Westen Flächen für die Landwirtschaft vor.

Inhalt und Beschreibung der Darstellungen

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen wird ein kleinerer im Westen gelegener Teil der Fläche als ‚Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen‘ mit der Zweckbestimmung ‚Elektrizität‘ (1 ha) dargestellt. Der Großteil der Flächen, ca. 3 ha, wird als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Die Fläche des Änderungsbereiches soll zukünftig flächendeckend als ‚Fläche für Versorgungsanlagen‘ mit der Zweckbestimmung ‚Lager- und Revisionsfläche‘ dargestellt werden.

1.2. Umweltschutzziele

Aufgrund der Planung und der Änderung des Rekultivierungskonzeptes ist ein Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten.

Die Vermeidung und der Ausgleich sind nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Abwägung zu berücksichtigen. Zudem sind die im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umweltschutzes in der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden.

Fachplanungen

Der rechtskräftige Landschaftsplan Teilabschnitt VI ‚Grevenbroich/ Rommerskirchen‘ (Stand 07.12.2014) des Rhein-Kreises Neuss setzt für den Vorhabensbereich die ‚Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen‘ fest. Sowohl gesetzlich geschützte als auch schutzwürdige Biotop sind nicht betroffen.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind weder im Änderungsbereich noch im direkten Umfeld vorhanden.

Schutzgüter des Europäischen Netzes ‚Natura 2000‘ (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind ebenfalls nicht betroffen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im heutigen Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die eventuelle Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

Die mit der Planung verbundenen Umweltveränderungen und -auswirkungen werden herausgestellt, um daraus eventuelle Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Als ‚Bestand‘ ist dabei das genehmigte landwirtschaftliche Rekultivierungskonzept ‚Planung und Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen am Kraftwerk Neurath, Blöcke F und G‘, SMEETS LANDSCHAFTS-ARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, Stand 7/2012, heranzuziehen.

2.1.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Situationsbeschreibung

Die durch die 50. Flächennutzungsplanänderung beanspruchte Fläche hat aufgrund der heutigen Nutzung und auch aufgrund der im Rekultivierungskonzept dargestellten landwirtschaftlichen Nutzung keine hohe Bedeutung für die angrenzende Bevölkerung.

Das Landschaftserleben und die Naherholung finden aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Kraftwerk hier kaum statt.

Beurteilung der Planungsein- und auswirkungen

Aufgrund der bereits heute untergeordneten Bedeutung für die Naherholung ist von keinen Auswirkungen durch die Änderung auf das zukünftige Landschaftserleben und die Naherholung auszugehen. Die Begehung des am östlichen Rand geplanten Weges gemäß Rekultivierungskonzept kann von dem östlich gelegenen Weg außerhalb des Änderungsbereiches übernommen werden.

2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Situationsbeschreibung

Gemäß Rekultivierungsplanung soll die gesamte Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche in Ackerfläche umgewandelt werden. Lediglich für Randbereiche im Westen und Süden sind heckenartige Pflanzungen vorgesehen. Im Osten verläuft ein asphaltierter Weg, der erhalten werden soll ebenso wie ein schmaler, extensiv genutzter Grünstreifen westlich davon.

Für die Vorhabenfläche als rekultivierte bzw. noch zu rekultivierende Fläche kann eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte artenschutzrechtlich relevanter Tierarten nicht ausgeschlossen werden. Die zukünftigen Vorkommen planungsrelevanter Arten sind somit als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu berücksichtigen.

Beurteilung der Planungsein- und auswirkungen

Die nunmehr geplante langfristige Umnutzung erfordert die Änderung des Flächennutzungsplanes von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung ‚Lager- und Revisionsflächen‘. Die nachfolgende Anzeige der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 15 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) und der notwendige Bauantrag bedürfen einer entsprechenden Änderung und Anpassung der bisherigen Ausgleichsbilanzierung und der konkreten und letztendlichen Ermittlung des Ausgleichsbedarfs. Diese Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes durch das Büro SMEETS LANDSCHAFTS-ARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, im September 2018 vorgelegt.

Die Fortsetzung der bisherigen Nutzung stellt ein Abweichen von den bestehenden Rekultivierungsaufgaben dar. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird diese Abweichung als erneuter Eingriff in Natur und Landschaft gewertet. Deshalb wurde der gemäß Rekultivierungsplan zu erstellende Zustand als Ackerfläche als Ausgangszustand angenommen. Der Eingriff wird bestimmt von Beeinträchtigungen des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen, der Bodenfunktionen sowie des Landschaftsbildes. Diese werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der Ausgleich soll weitestgehend im funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort erfolgen.

Innerhalb des Änderungsbereiches sollen gestalterische Maßnahmen zur landschaftsgerechten Begrünung und Einbindung des Vorhabens in die Landschaft vorgenommen werden. Dafür sollen der teilweise bereits vorhandene Gehölzstreifen und die Rasenflächen entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereiches entwickelt und ergänzt werden.

Darüber hinaus notwendige Ausgleichsmaßnahmen sollen in räumlich-funktionalem Zusammenhang und somit im Umfeld des Eingriffsortes erfolgen. Entsprechende Maßnahmen sollen südöstlich des Änderungsbereiches auf dem Flurstück 289, Flur 31, Gemarkung Rommerskirchen südlich der L 375 und westlich der Nord-Süd-Bahnstrecke angelegt werden. Die Planung und die Auswahl der Kompensationsmaßnahmen werden darauf ausgerichtet, dass sie möglichst viele verschiedene Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Anforderungen des Artenschutzes erfüllen. Innerhalb der Ausgleichsfläche ist die Anlage eines Blühstreifens, die Anpflanzung einer Obstwiese und die Anlage von Extensivgrünland geplant. Nach Umsetzung der Maßnahmen kann der Eingriff komplett ausgeglichen werden.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung durch das Büro SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, August 2018, wurde geprüft, ob sich die ursprünglich vorgesehene Ackerfläche als Lebensraum für planungsrelevante Arten geeignet hätte. Ein Vorkommen der zu

berücksichtigenden planungsrelevanten Tierarten ist in der Regel eng an bestimmte Strukturen und Lebensraumqualitäten gebunden. Aufgrund des Fehlens derartiger Strukturen ist der Änderungsbereich für einen Großteil der planungsrelevanten Arten nicht als Lebensraum geeignet. Eine geringe Eignung für Offenlandarten liegt vor. Darüber hinaus ist die Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse, Greifvögel und Schwalben als Jagdhabitat möglich.

Da jedoch im unmittelbaren Umfeld Habitatstrukturen vergleichbarer oder besserer Qualität vorhanden sind, kann auch für die nicht gänzlich auszuschließenden Arten hier davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt wird. Es kann für die hier planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten. In Bezug auf eventuell vorkommende Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht vor. Bei diesen weit verbreiteten Arten darf ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird.

2.1.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Situationsbeschreibung

In das Schutzgut Boden wurde durch die Anlage von Fahrstraßen und die daraus resultierende Versiegelung, durch die Zwischenlagerung von Oberboden und durch die generelle Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche eingegriffen. Somit handelt es sich bei den derzeit vorhandenen wie auch bei den zukünftig vorgesehenen Böden nicht mehr um natürlich gewachsene sondern um rekultivierte Flächen. So wurde ein Oberboden- und ein Rohbodenlager angelegt. Zur Vermeidung von Schäden durch abfließendes Oberflächenwasser wurden innerhalb des Geländes großflächige abflusslose Senken erstellt. Die Baustelleneinrichtungsflächen und die Lagerplätze wurden als ebene Flächen angelegt. Große Teile dieser Flächen wurden geschottert. Die Baustellenflächen wurden durch geschotterte oder asphaltierte Wege erschlossen.

Das Rekultivierungskonzept als Bestandssituation sieht vor, dass die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung herzustellen ist. Dazu wäre nach Rückbau der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen im tieferen Bereich Füllböden und ab 1,00 m unter geplanter Oberkante bzw. ab den anstehenden natürlichen Bodenschichten Rohboden sowie kulturfähiger Oberboden anzudecken.

Der Änderungsbereich ist nach heutigem Kenntnisstand frei von Altablagerungen und Altlasten aus der Zeit vor der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grund sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weitergehende Bodenuntersuchungen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einer Wasserschutzzone. Oberflächenwässer sind nicht vorhanden. Der Grundwasserspiegel liegt aufgrund der Sümpfungsmaßnahmen im Rahmen des Braunkohletagebaus zwischen 110 m und 70 m unter Gelände. Nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen wird er langfristig gemäß des TÜV-Rheinland, Juli 2002, Unterlagen zur 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, wieder auf den ursprünglichen Ausgangszustand von circa 30 m bis 50 m unter Gelände ansteigen. Diese Aussagen wurden im Rahmen zur 131. FNP-Änderung auf den angrenzenden Flächen der Stadt Grevenbroich durch den Erftverband konkretisiert. Durch die Anlage von Fahrstraßen, die daraus resultierende Versiegelung und durch die generelle Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche wurde die Versickerung des Niederschlagswassers gemindert. Diese Minderung würde durch die Umsetzung des Rekultivierungskonzeptes reduziert werden.

Beurteilung der Planungsein- und auswirkungen

Durch die nicht umgesetzte Rekultivierungsplanung gehen auf ca. 32.100 m² die ursprünglich wiederherzustellenden Bodenfunktionen verloren. Dies ist als Umweltauswirkung zu werten, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne des § 14 (1) BNatSchG erheblich beeinträchtigt.

Die betroffenen Böden sollten im Zuge der Rekultivierung entstehen und weisen weder besonders wichtige Standortbedingungen für die natürliche Vegetation auf noch erfüllen sie das Kriterium der Seltenheit. Sie stellen somit im naturschutzfachlichen Sinn Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung dar.

Die beeinträchtigten Funktionen der Böden können folglich durch eine geplante Verringerung der Nutzungsintensität und durch Maßnahmen zur Aufwertung der Lebensraumfunktionen multifunktional kompensiert werden.

Schädliche Bodenveränderungen oder stoffliche Einträge sind über den bereits bestehenden Stand hinaus nicht zu erwarten.

Das anfallende Niederschlagswasser der Fahrstraßen wird in der vorhandenen kraftwerkseigenen Kläranlage des Altstandortes Neurath gereinigt und danach über das vorhandene Regenrückhaltebecken RI/3 in den Neurather See bzw. in die Erft eingeleitet. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser soll weiterhin innerhalb der Fläche des Änderungsbereiches versickern.

2.1.4 Schutzgüter Luft und Klima

Situationsbeschreibung

Der Geltungsbereich der 50. Flächennutzungsplanänderung würde nach Umsetzung des Rekultivierungskonzeptes als Ackerfläche nur ein geringes Potential für die Kaltluftbildung aufweisen. Die Bedeutung als Austauschgebiet ist ebenfalls aufgrund der geringen topographischen Unterschiede als sehr gering einzustufen.

Beurteilung der Planungsein- und Auswirkungen

Bei Nutzung der Vorhabenfläche als Revisionsfläche ist im Vergleich zur Nutzung als rekultivierter Offenlandbereich nicht von einer erheblichen Veränderung der Klimatischen Funktionen oder der Lufthygiene auszugehen.

Die klimatischen Verhältnisse innerhalb der Vorhabenfläche werden sich im Vergleich zu einer unversiegelten Ackerfläche aufgrund der höheren Versiegelungsgrades und des hiermit verbundenen Aufheizprozesses zwar verschlechtern. Dies geschieht jedoch nicht in erheblichem Maße, da die ursprünglich geplante Ackerfläche nicht maßgeblich zur Entstehung örtlicher Kalt- und Frischluftströme beigetragen hätte und die Fläche auch zukünftig mit ihrem geringen Anteil an Hochbauten und ihren Wegeführungen eine verhältnismäßig offene, durchlässige und flache Topographie aufweist.

2.1.5 Schutzgut Landschaft

Situationsbeschreibung

Das engere Umfeld der Vorhabenfläche wird durch die rekultivierten landwirtschaftlichen Flächen und die gehölzbestandenen Böschungen sowie das unmittelbar angrenzende neue Kraftwerk geprägt. Auch im weiteren Umfeld bestimmen ackerbauliche Nutzungen mit vergleichsweise wenigen Strukturelementen das Bild.

Der Änderungsbereich und seine nähere Umgebung weisen weder mit ihrem derzeit vorhandenen noch mit ihrem zukünftig geplanten Relief und ihrer nutzungsbedingten Ausprägung eine landschaftsraumtypische Ausprägung auf. Landschaftselemente mit besonderer ästhetischer Wirksamkeit sind nicht vorhanden. Auch tritt das Relief auf der Vorhabenfläche nicht als besondere erlebbare Gestaltqualität hervor. Somit ist zwar eine landschaftstypische, allgemeine Qualität, nicht aber eine besondere Bedeutung gegeben.

Beurteilung der Planungsein- und Auswirkungen

Die Nutzung der Vorhabenfläche östlich des Kraftwerks Neurath verändert das Landschaftsbild, indem eine technisch geprägte Nutzung anstelle einer landschaftstypischen (Landwirtschaft) tritt. Aufgrund der unmittelbaren Lage am Kraftwerk und der davon ausgehenden Wirkung sowie der Tatsache, dass die Fläche für das Landschaftserleben und die Erholung keine bzw. eine sehr untergeordnete Bedeutung hat, wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung aus fachlicher Sicht als gering bewertet.

2.1.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Situationsbeschreibung

Das Amt für Bodendenkmalpflege verweist in seiner Stellungnahme vom 19.10.2018 auf unterschiedliche Funde, die im Rahmen des Baus des Kraftwerkes Neurath ermittelt wurden. Eine Begrenzung des Fundplatzes konnte seinerzeit nicht festgestellt werden. Insofern ist davon auszugehen, dass sich auch im Untersuchungsraum der 50. Flächennutzungsplanänderung Relikte der eisenzeitlichen Siedlung erhalten haben. Dazu gehören Pfostengruben von Fachwerkständerbauten, Brunnen, Gruben aller Art und Funktion, Gräben, Siedlungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde.

Beurteilung der Planungsein- und Auswirkungen

Innerhalb des Geltungsbereiches der 50. Flächennutzungsplanänderung sind keine Hochbaumaßnahmen geplant, sodass durch die Änderung keine zusätzlichen Bodenversiegelungen verursacht werden, die über die bereits heute vorhandenen Versiegelungen hinausgehen. Negative Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut sind durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes daher nicht zu erwarten.

Eine Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut wurde durch das Büro Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege im Januar 2019 vorgelegt. Demnach sind bei zukünftigen Veränderungen der Fläche tiefliegende Zufallsfunde bei Erdarbeiten nicht grundsätzlich auszuschließen. Konkrete Indizien hierzu, die eine ergänzende Ermittlungspflicht auslösen würden, liegen jedoch nicht vor. Sollten in Zukunft Veränderungen in der Fläche vorgenommen werden, bleiben die §§ 15, 16 DSchG NW zur Regelung denkmalrechtlicher Belange unberührt.

2.1.7 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die aus methodischen Gründen schutzgutbezogene Vorgehensweise der Untersuchung betrifft ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen, die über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigten Funktionszusammenhänge hinausgehen, ergeben sich nicht. Durch die beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind keine sich gegenseitig in negativer Weise beeinflussende Wirkungen zu erwarten.

2.2 Entwicklungsprognose

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu den vorgenannten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die Beibehaltung der heutigen Flächennutzungsplandarstellung hätte die langfristige Erhaltung der Ackerflächen entsprechend des Rekultivierungskonzeptes zur Folge. Damit würde die Möglichkeit entfallen, durch Nutzung der Flächen der 50. Flächennutzungsplanän-

derung als Lager und Revisionsfläche bei Revisionen der angrenzenden Kraftwerksblöcke die Transportwege und Arbeitsabläufe und die daraus resultierenden Emissionen erheblich zu reduzieren, weil im Umfeld keine alternativen Flächen zur Verfügung stehen.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um bei zukünftigen Revisionen der Kraftwerksblöcke die Transportwege und Arbeitsabläufe und die daraus resultierenden Emissionen erheblich reduzieren zu können, sind Flächen entsprechend der Größe der 50. Flächennutzungsplanänderung als Lager- und Revisionsflächen erforderlich. Dieses Ziel ist jedoch nur realisierbar, wenn die Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum heutigen Kraftwerksstandort stehen. Da nur die vorliegenden Flächen zur Verfügung stehen und diese bisher gemäß der geplanten Nutzung genutzt wurden, bietet sich die Änderung entsprechend der 50. Flächennutzungsplanänderung an.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Hinweis zur Durchführung der Umweltüberwachung

Innerhalb der 50. Flächennutzungsplanänderung werden keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Somit entfällt die Überprüfung der Realisierung entsprechender Maßnahmen.

Zur Beurteilung der Umweltbelange wurden folgende Gutachten erstellt:

Artenschutzprüfung durch das Büro SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, August 2018

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut durch das Büro Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege, Düren, Januar 2019

3.2 Zusammenfassung

Durch die 50. Flächennutzungsplanänderung werden heute als ‚Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen‘ mit der Zweckbestimmung ‚Elektrizität‘ und als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ dargestellte Flächen in ‚Flächen für Versorgungsanlagen‘ mit der Zweckbestimmung ‚Lager- und Revisionsfläche‘ geändert. Durch die Änderung werden lediglich bezüglich des Schutzgutes Boden nachteilige Auswirkungen erwartet. Die beeinträchtigten Funktionen des Bodens können durch Maßnahmen zur Aufwertung der Lebensraumfunktionen multifunktional kompensiert werden. Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im Rahmen des Verfahrens gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

3.3 Grundlagen

Zur Beurteilung der Umweltbelange wurde auf folgende Gutachten zurückgegriffen:

- Im Rahmen der Anzeige der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 15 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) und des notwendigen Bauantrags wurde eine entsprechende Änderung und Anpassung der bisherigen Ausgleichsbilanzierung und die konkrete und letztendliche Ermittlung des Ausgleichsbedarfs vorgenommen:

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Büro SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, September 2018

- Artenschutzprüfung, Büro SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, August 2018

- Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut, Büro Goldschmidt Archäologie – Denkmalpflege, Düren, Januar 2019

4. Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

(Abwägung der verbliebenen beeinträchtigten Belange/der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus dem Umweltbericht und den sonstigen städtebaulichen Zielsetzungen der Planung)

Durch die 50. Flächennutzungsplanänderung „Östlich Kraftwerk Neurath“ werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen an die in diesem Bereich tatsächlich vorhandenen Nutzungen angepasst. Durch die Änderung werden lediglich bezüglich des Schutzgutes Boden nachteilige Auswirkungen erwartet. Diese können jedoch durch Maßnahmen der Lebensraumfunktionen kompensiert werden und finden in den Verfahren zur Baugenehmigung bzw. vor dem Verfahren gemäß BImSchG weitere Beachtung.

Rommerskirchen, den
Im Auftrag

Carsten Friedrich
(Leiter des Fachbereichs Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität)

Diese Begründung gehört nach Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom _____.____ gemäß § 10 BauGB zu der beschlossenen Aufhebung des Bebauungsplanes.

Rommerskirchen, den

Dr. Martin Mertens
(Der Bürgermeister)